

## **Stadt Zerbst/Anhalt**

### **Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2015**

Mit Datum vom 14.04.2023 wurde dem Rechnungsprüfungsamt die Eröffnungsbilanz der Stadt Zerbst/Anhalt zur Prüfung übergeben.

Am 12.07.2023 übergab das Rechnungsprüfungsamt den Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz.

Darin wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Es werden jedoch Feststellungen getroffen, die Anlass zur Stellungnahme geben. Dazu wird ausschließlich Bezug auf die Positionen des Prüfberichtes genommen, die davon betroffen sind.

#### **3.2. Inventur und Bewertungsgrundsätze**

##### Prüfungsfeststellung:

Die städtische Inventurrichtlinie ist zu überarbeiten und an das aktuelle Recht sowie die gegenwärtige Verwaltungsorganisation anzupassen.

##### Stellungnahme:

Die Feststellung ist korrekt. Nachweislich wurde 2019 eine Überarbeitung der Inventurrichtlinie begonnen, jedoch konnte diese damals nicht fertiggestellt werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass trotzdem die Einhaltung der aktuellen Rechtsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt für die Inventuren stets beachtet wurde. Der Hinweis wird beachtet.

#### **5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz**

##### Prüffeststellung:

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt erfolgte mit einem erheblichen Zeitverzug von mehr als 7 Jahren nach Einführung des doppischen Buchungssystems.

##### Stellungnahme:

Die Feststellung ist korrekt. Für die Aufstellung der vorliegenden Eröffnungsbilanz mussten alle im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Zerbst/Anhalt stehenden Vermögensgegenstände ermittelt und bewertet werden. Hier bedurfte es der Bildung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe für die Kernstadt und alle 24 Ortschaften.

Durch die komplexen Auswirkungen der verschiedenen Gebietsreformen in Sachsen-Anhalt und der Eingemeindung zum 01.01.2010 stellte sich der Stadt Zerbst/Anhalt dabei die extreme Aufgabe, aus den Unterlagen der Kernstadt und den diffusen Unterlagen aus dem Nachlass von zwei Verwaltungsgemeinschaften für 24 Ortschaften mit 56 Ortsteilen in verschiedenen Archiven ein gemeinsames Verzeichnis des Vermögens zu erstellen. Die Archive wurden aufwändig untersucht. Aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für Rechnungen von nur 10 Jahren und wegen der schlechten Archivlage der übernommenen Verwaltungsgemeinschaft waren Anschaffungs- und Herstellungskosten trotzdem oft nicht ermittelbar. Insbesondere die Bereiche Hoch- und Tiefbau hatten deshalb erhebliche Probleme bei der Ermittlung des Vermögens und der Erstellung der EÖB-Akten.

Die Anwerbung von zusätzlichem Fachpersonal für die komplexe Aufgaben im Rahmen der Aufstellungsbemühungen für die Eröffnungsbilanz gestaltete sich auf Dauer - in verschiedensten Besetzungen von angeworbenem Personal - überhaupt nicht erfolgreich. Ohne zusätzliches Personal und ohne jede sachliche und finanzielle Unterstützung war es der Stadt Zerbst/Anhalt nicht möglich, die Eröffnungsbilanz schneller aufzustellen. Amtshilfeersuchen beim Landkreis ergaben abschlägige Antworten.

#### 6.1.2.1. unbebaute Grundstücke

##### Prüffeststellung:

Die Prüfung der Vollständigkeit der erfassten Grundstücke war durch den Prüfer nur eingeschränkt möglich, da keine Übersicht über den Gesamtbestand an Grundstücksabschnitten zum 01.01.2015 vorgelegt werden konnte.

##### Stellungnahme:

Das war auch für die Bearbeiter der Grundstückserfassung und-bewertung ein Problem. Leider war nach krankheitsbedingtem Ausfall der Mitarbeiterin, welche die Daten vom Bauamt übernommen hatte, keine Übergabe möglich. Die Ursprungsdatei konnte nicht gefunden werden. Der Datenbestand konnte auch nicht mehr zum Stichtag erneut abgerufen werden, da in den ALK-Daten alle 3 Monate eine Aktualisierung erfolgt. Als das Fehlen der Grunddaten bemerkt wurde, waren Jahre vergangen.

#### 6.2. Forderungen

##### Prüffeststellung:

Eine dokumentierte Forderungsinventur- und Bewertung, nach den Grundsätzen des NKHR, konnte dem Prüfer nicht vorgelegt werden. Pauschalwertbereinigungen haben nicht stattgefunden.

##### Stellungnahme:

Die Feststellung ist korrekt. Allerdings wurden in Vorbereitung der Umstellung auf die doppische Buchführung – zur Verringerung von zu erwartenden technischen Problemen – sämtliche Forderungen mit den Fachämtern abgestimmt und auf ihre Aufrechterhaltung bzw. Werthaltigkeit geprüft. Die Fachämter haben die Aufrechterhaltung der Forderungen bestätigt oder Niederschlagungen/Ausbuchungen vorgenommen. Der Prozess lief wegen des großen Umfangs verbal ab. Dokumentationen sind dazu nicht erstellt worden.

Der geschilderte Arbeitsstand führte dazu, dass zusätzliche Pauschalwertberichtigungen für die Eröffnungsbilanz nicht sinnvoll erschienen. Ob derartige Berichtigungen zukünftig vorgenommen werden, wird in den Jahresabschlüssen geprüft.



#### 6.2.4. sonstige privatrechtliche Forderungen

##### Prüffeststellung:

Die Eintragung der Forderung „Erbbaurechtsvertrag Pflegeheim“ soll in der Forderungsübersicht in den entsprechenden Spalten aufgeteilt dargestellt werden.

##### Stellungnahme:

Eine Aufteilung in diese Spalten ist programmtechnisch nicht möglich. Die Forderung als Abgrenzung aus den zu zahlenden Erbbaurechtszinsen ist nicht aus klassischen Sollstellungen entstanden. Sie ist ein manueller Bilanzvortrag. Dieser kann nicht mit Fälligkeiten gebucht werden. Daher kann eine Spaltenzuordnung nicht erarbeitet werden.

#### 7.2.2. Sonderposten aus Beiträgen

##### Prüffeststellung:

In jedem Fall ist eine Passivierung vor der Aktivierung des dazugehörigen Vermögensgegenstandes auszuschließen, damit Abschreibungen und Auflösungen korrespondieren.

##### Stellungnahme:

Auch ohne Verwendung des optionalen Kontos 2341 wird durch die Verwendung der Anlagearten 098001 und 09901 in den betreffenden Buchungen gesichert, dass noch nicht zuzuordnende Beiträge oder Zuweisungen als „Zuschüsse Anlagen im Bau“ oder „Beiträge Anlagen im Bau“ verbucht werden und bis zu ihrer Zuordnung nicht aufgelöst werden. Die Option der Umbuchung in das Konto 2341 wurde nicht gewählt, weil dies einen enormen Umbuchungsaufwand bedeuten würde, ohne dass ein erkennbarer Gewinn an Haushaltsklarheit festzustellen wäre.

#### 8. Feststellungen zum Anhang

##### Prüffeststellung:

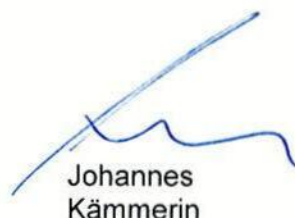
Die aufgeführten Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, laufen noch bis 2022. Somit waren diese nicht in Spalte 3 zuzuordnen.

##### Stellungnahme:

Eine Aufteilung in diese Spalte ist programmtechnisch nicht möglich. Die Verbindlichkeit ist nicht aus klassischen Sollstellungen entstanden. Sie ist ein manueller Bilanzvortrag. Dieser kann nicht mit Fälligkeiten gebucht werden. Daher kann eine Spaltenzuordnung nicht erarbeitet werden.

Zerbst, den 19.07.2023

  
Dittmann  
Bürgermeister

  
Johannes  
Kämmerin